



Spanien Reisepass





MERKBLATT FÜR DIE BEANTRAGUNG EINES REISEPASSES ODER PASSERSATZES

Neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind folgende Unterlagen im Original mit je einer Fotokopie vorzulegen:

- dt. Geburtsurkunde, sonst: ausländische Geburtsurkunde mit Apostille / Legalisation (ggf. mit dt. Übersetzung). Bei Geburt in Spanien: Auszug aus dem spanischen Geburtenbuch (certificado literal de nacimiento) und internationale Geburtsurkunde (certificado internacional de nacimiento);
- Heiratsurkunde, ggf. in internationaler Form / Auszug aus dem dt. Familienbuch, oder ggf. anderweitiger Nachweis über Ihre Namensführung (Namensbescheinigung vom deutschen Standesamt)
- ggf. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder der deutschen Vorfahren (z.B. Einbürgerungsurkunde, Urkunde über den Erwerb durch Erklärung, Staatsangehörigkeitsausweis)
- bisherige Ausweisdokumente (Reisepass, Personalausweis, Kinderreisepass)
- sofern der bisherige Pass oder Personalausweis abhanden gekommen ist: Verlustanzeige der Polizei (denuncia)
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung des spanischen Einwohnermeldeamtes (certificado de empadronamiento, maximal 3 Monate alt)
- Abmeldebestätigung des letzten Wohnsitzes in Deutschland, ggf. auch vom Zweitwohnsitz
- 2 biometriefähige Passfotos (bitte separates Infoblatt beachten!)
- Passgebühr in bar (max. 195,- €; siehe unten)

Bei Minderjährigen zusätzlich:

- Die gesetzlichen Vertreter und das Kind müssen persönlich bei Beantragung vorsprechen. Falls nur ein sorgeberechtigter Elternteil bei Antragstellung vor spricht, ist die öffentlich beglaubigte Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils erforderlich. Steht nur einem Elternteil das Sorgerecht zu, muss dies durch Vorlage entsprechender Dokumente (z.B. Sorgerechtsbeschluss oder Sterbeurkunde) nachgewiesen werden
- Reisepässe oder Personalausweise der gesetzlichen Vertreter
- ggf. deutsche oder internationale Heiratsurkunde der Eltern (je nach Staat der Eheschließung ggf. legalisiert bzw. apostilliert), und ggf. mit Übersetzung in deutsch oder englisch durch einen vereidigten Übersetzer
- ggf. dt. Geburtsurkunden der gesetzlichen Vertreter, vor allem bei Erstaussstellung eines Reisedokuments, sonst: ausländische Geburtsurkunde in internationaler Form bzw. apostilliert/legalisiert. Bei Geburt in Spanien: internationale Geburtsurkunde (certificado internacional de nacimiento)
- ggf. Nachweis der dt. Staatsangehörigkeit des dt. Elternteils (s.o.)
- bei nicht verheirateten Müttern: ggf. Nachweis der Vaterschaftsanerkennung (z.B. Angabe beider Eltern als „declarantes“ in der partida literal de nacimiento)
- empadronamiento familiar/convivencia (max. 3 Monate alt)
- Bei Erstaussstellung eines Reisedokuments für Kinder kann eine Namensklärung bzw. Geburtsanzeige durch die Eltern erforderlich sein, falls diese keinen gemeinsamen Ehenamen führen oder das Kind nicht den Namen der ledigen Mutter behalten soll. Für die Abgabe der Namensklärung ist die Vorsprache beider Elternteile, bei Kindern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auch des Kindes, notwendig, sowie die Einreichung einer weiteren Fotokopie aller Originalunterlagen. Die Namensklärung wird mit Zugang bei und Bescheinigung durch den zuständigen Standesbeamten in Deutschland wirksam. Der Reisepass kann erst nach Eingang der entsprechenden Namensbescheinigung auf den gewählten Namen ausgestellt werden. (Vgl. Merkblatt zur Namensführung und Geburtsanzeige)

Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall die Vorlage zusätzlicher Dokumente erforderlich sein kann. Die Lieferzeit beginnt ab Vorlage aller für den Passantrag notwendigen Unterlagen.

REISEPASS (bRP/biometrischer Reisepass, Lieferzeit: 6-8 Wochen, Expresspass gegen Aufpreis von 32,- €: 3 Wochen)

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, bei jedem Passantrag Fingerabdrücke abzunehmen, sind Reisepässe nur durch PERSÖNLICHE VORSPRACHE im Generalkonsulat Barcelona zu beantragen. Eine Beantragung von Reisepässen über die Honorarkonsuln ist bis auf weiteres nicht möglich (einzige Ausnahme: Reisepässe für Kinder bis zum 6. Lebensjahr)

Wenn Sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer des Passes 10, ansonsten 6 Jahre. Wenn Sie viel reisen, können Sie einen biometrischen Reisepass mit 48 Seiten beantragen (der reguläre Pass beinhaltet 32 Seiten).

VORLÄUFIGER REISEPASS (nur in besonderen Einzelfällen, Lieferzeit: 5 Arbeitstage)

Für Antragsteller mit Wohnsitz im Amtsbezirk des Generalkonsulats Barcelona ist die Beantragung eines vorläufigen Reisepasses nur bei Angabe eines wichtigen Grundes und nur bei gleichzeitiger Beantragung eines biometrischen Reisepasses möglich. Für Antragsteller mit Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirks des Generalkonsulats Barcelona ist die Zustimmung der zuständigen Passbehörde.

KINDERREISEPASS (Lieferzeit: 5 Arbeitstage)

Der Kinderreisepass kann Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres an Stelle eines Passes ausgestellt werden. Da dessen weltweite Akzeptanz nicht gewährleistet werden kann, wird jedoch empfohlen, bevorzugt auch für Kinder einen biometrischen Reisepass zu beantragen. Kinderreisepässe können weiterhin über die im Amtsbezirk des Generalkonsulats Barcelona tätigen Honorarkonsuln beantragt werden, wobei sich die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.

REISEAUSWEIS ZUR RÜCKKEHR NACH DEUTSCHLAND

Der Reiseausweis wird ausgestellt, wenn Sie sich Besuchsweise in Spanien aufhalten und ein Dokument zur Rückkehr nach Deutschland benötigen (z.B. nach Passverlust durch Diebstahl). Dies ist in der Regel nur erforderlich, wenn Sie per Flugzeug nach Deutschland reisen. Sofern Sie innerhalb der EU auf dem Landweg direkt zurück reisen, ist die Bescheinigung der örtlichen Polizei über den Verlust üblicherweise ausreichend.

Der Reiseausweis wird i. d. R. innerhalb eines Tages ausgestellt werden, vorausgesetzt Ihre Identität kann in diesem kurzen Zeitraum über die zu beteiligenden Behörden festgestellt werden. Reiseausweise zur Rückkehr nach Deutschland können weiterhin bei den im Amtsbezirk des Generalkonsulats Barcelona tätigen Honorarkonsuln beantragt werden.

GEBÜHREN nach § 15 PassV:

1) Grundgebühr incl. Zuschlag für Amtshandlung im Ausland (jeweils 13,- €):

a) bRP mit zehnjähriger Gültigkeit	72,- €
b) bRP mit sechsjähriger Gültigkeit	50,50 €
c) Vorläufiger Reisepass	39,- €
d) Kinderreisepass	26,- €
e) Reiseausweis zur Rückkehr nach Deutschland	21,- €

2) Zuschläge:

a) Zuschlag bei örtlicher Unzuständigkeit des Generalkonsulats	Verdoppelung der Grundgebühr (zwischen 8,- und 59,- €)
b) Zuschlag bei Ausstellung außerhalb der Dienstzeit des Generalkonsulats	Verdoppelung der Grundgebühr (zwischen 8,- und 59,- €)
c) Zuschlag für Ausstellung eines 48-seitigen e-Passes	22,- €
d) Zuschlag für Expressbestellung bei e-Pässen	32,- €

3) Auslagen:

ggf. Auslagen für Telefonate/Korrespondenz (Fax, e-Mail)	ab 3,- €
ggf. Auslagen für Porto (z. B. bei Zusendung eines Reisedokuments)	ab 5,- €
ggf. Auslagen für die Anfertigung von Fotokopien	ab 2,- €